

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.187/0006-V/2/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL

PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4264

IHR ZEICHEN • BMUKK-12.940/0007-III/2/2010

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 1 (§ 22 Abs. 8):

Die vorliegende Regelung ändert nichts an der mit der Novelle BGBl. I Nr. 112/2009 getroffenen Anordnung, wonach die Wendung gemäß § 39 Abs. 1 durch die Wendung „gemäß § 39 Abs. 1 oder § 42g Abs. 1“ zu ersetzen ist. Es wird daher die Gliederung der Novelle in folgende zwei Artikel vorgeschlagen:

Artikel 1

Das Schulunterrichtsgesetz [...] wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 *entfällt*.
2. In § 28 Abs. 3 Z 1 werden [...] ersetzt.
3. Dem § 56 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
4. In § 82 wird nach Abs. 5p folgender Abs. 5q eingefügt:

„(5q) § 28 Abs. 3 Z 1 und § 56 Abs. 2 in der Fassung [...] treten [...] in Kraft. Gleichzeitig tritt § 28 Abs. 2 außer Kraft.“

Artikel 2

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 112/2009, wird wie folgt geändert:

Z 2 (§ 22 Abs. 8) entfällt.

Zu Z 4 (§ 56 Abs. 2):

Dem geltenden Text wird mit den Worten „Seine Aufgaben umfassen ...“ ein Katalog von „Managementaufgaben“ angefügt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass bereits der geltende Text mehr oder weniger dieselben Aufgaben – wenn auch weniger modern formuliert – vorsieht. Diese beiden Regelungskomplexe sollten aufeinander abgestimmt werden.

Zu Z 5 (§ 82 Abs. 5q):

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ ist überflüssig und sollte daher entfallen.

II. Zu den Erläuterungen:

Zu Z 4 (§ 56 Abs. 2):

Die neu eingeführten Managementaufgaben werden im Wesentlichen durch eine Aneinanderreihung von Schlagworten umschrieben, die ihrerseits vielfach erläuterungsbedürftig erscheinen und deren konkreter Bezug zu den Aufgaben der Schule nicht durchwegs fassbar wird. Insgesamt besteht der Eindruck, dass der Wirkungsbereich der Schulleitung mit bildungswissenschaftlichen oder -politischen („Entwicklung von Leitvorstellungen für die Gestaltung der Lernprozesse ...“) und unternehmenspolitischen Leitvorstellungen überfrachtet wird.

Insoweit „Qualitätsmanagement“ insbesondere dahingehend erläutert wird, dass es grundsätzlich den Aufbau eines internen Qualitätsmanagements umfasse, sollte eine aussagekräftigere Umschreibung gesucht werden.

Bei der Aufgabe „Führung und Personalentwicklung“ handelt es sich, wie die Erläuterungen nahelegen, teilweise um dienstrechtliche Angelegenheiten, nämlich die Planung dienstrechtlicher Maßnahmen („Erstellung von Fort- und Weiterbildungsplänen“). Die Regelung dieser Angelegenheiten sollte den dienstrechtlichen Vorschriften überlassen bleiben.

Erläutert wird der Begriff „Außenbeziehung und Öffnung von Schule“, während im Gesetzestext „Außenbeziehungen und Öffnung der Schule“ formuliert wird.

Diese Stellungnahme wird im Sinne des do. Ersuchens sowie der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

7. Jänner 2011
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt